

Von Gottes gnaden/ Adolph Fridrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüdere/ Hertzogen zu Meckelnburgk/ [et]c. Ersame/ Liebe Getrewe/ Was wir erforderter eusserster Notturft nach/ wegen exterminir: und abschaffung der in unsere Fürstenthume und Lande/ ein Zeithero so gantz häufig eingeschobener/ unnd vorhin ungangbahr gewesener Schreckenberger/ Silbergroshen/ Dreyer/ und dergleichen Müntz-Sorten/ durch ein sonderbahr edict, constituirt und geordnet ... : Datum Schwerin den 24. Novemb. Anno 1619

[S.l.], 1619

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730652068>

Druck Freier  Zugang



Son Gottes gnaden / Adolph

Fridrich / vnd Hans Albrecht / Gebrüdere /
Herzogen zu Meckelnburgk / 26.

D Name / Liebe Getreue / Was wir erforderter euf-
ferster Notdurfft nach / wegen exterminir: vnd abschaffung der
in Vnsere Fürstenthume vnd Lande / ein Zeithero so ganz häuf-
fig eingeschobener / vnd vorhin vngangbahr gewesener Schre-
ckenberger / Silbergroschen / Dreyer / vnd dergleichen Münz-
Sorten / durch ein sonderbahr edict, constituirt vnd geordnet /
das werdet Ihr auß dessen verlesung vernommen haben.

Ob Wir nun wol das Gnedige vertrauen zu euch tragen / Ihr werdet sol-
chem Vnsrem Edict / als viel es euch berührt / vermüge der Eyd vnd Pflicht / da-
mit ihr Vns verwande / gebührllich nachsehen / So haben Wir doch / damit solches
vmb so viel mehr vnd ernstlicher erfolge / Euch durch diß Vnsrer sonderbares Man-
dat / zum überfluß / darzu anermahnen wollen / Sonderlich auch darumb / weil vns
glaublich bekommen / daß eiliche eigennütige vortheilfuchige Leute / sich vnter-
sehen / die jeziger Zeit so gar schlimme vnd geringhaltige Silbergroschen / noch mehr
vnd häufiger in Vnsere Fürstenthume vnd Lande einzuschleiben / vnd die grobe vnd
gute Münz dargegen auffzuwechseln vnd hinaus zuführen.

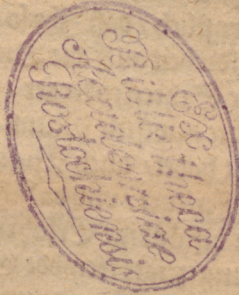
Befehlen euch demnach hiemit Gnedig vnd Ernstlich / daß Ihr so wol auff die
Einnehmer als Außgeber solcher Münz / vnd insonderheit auff die Diebische / vnd
Väbische / Finanzier vnd Landbetrieger / welche die Schreckenberger / SilberGros-
schen vnd Dreyer / oder andere bisher nicht gangbare gewesene Münz / ins Landt
herein bringen / oder bringen lassen / fleißige auffacht habet / auch Vnsrer Zölnern
solches ebenmäßig zuthun / von Vnsrerwegen auffreget / vnd da Ihr oder Sie /
deren einen oder mehr betreffen / oder sonst in beständige Erfahrung bringen
würdet / den oder dieselben anhalten / Ihnen das angezeigte frembde Geld / abneh-
men / vnd solches an Vns / zu Vnsrer weitem gesampften Berordnung / vngeläu-
met in vnterhänigkeit gelangen lasset / Hinfüro auch einige Schreckenberger /
SilberGroschen vnd Dreyer / so wol andere frembde vnd bisher nicht gangbare
Einwohner allda bey euch / vnd insonderheit die Einfältigen sich dafür zu hüten /
vnd dieselben ihnen nicht beyschieben zulassen / mit fleißiger information vnd vns-
terrichtung / verwarnet / da Ihr oder Sie / deren wenig oder viel / bereit empfangen /
vnd noch bey handen habet / dieselben alsbald wieder außgebet / vnd Euch deren oh-
nig vnd ledig machet. Dann Wir die von euch / oder sonst jemand künfftig an-
nehmen zu lassen / ganz nicht gemeinet / Wornach ihr euch zu richten / vnd ges-
chichte daran Vnsrer ernster Will vnd Meynung / Datum Schwerin den 24.
Novemb. Anno 1619.

MK-4060. (2)⁷

Gelehrte Anmerkungen
über die



Ein Schmauch-Büchlein über die
Sitten der



Novemb. Anno 1719.

Son Gottes gnaden / Adolph

Fridrich / vnd Hans Albrecht / Gebrüdere /
Herzogen zu Meckelnburgk / 2c.

Sonne / Liebe Getreue / Was wir erforderter euf-
serster Nothdurfft nach / wegen exterminir: vnd abschaffung der
in Vnsere Fürstenthume vnd Lande / ein Zeithero so ganz häuf-
fig eingeschobener / vnd vorhin vngangbahr gewesener Schres-
ckenberger / Silber groschen / Dreyer / vnd dergleichen Münz-
Sorten / durch ein sonderbahr edict, constituir vnd geordnet /
das werdet Ihr auß dessen verlesung vernommen haben.

Ob Wir nun wol das Gnedige vertrauen zu euch tragen / Ihr werdet sol-
chem Vnsrem Edict / als viel es euch berührt / vermüge der Eyd vnd Pfflicht / da-
mit ihr Vns verwande / gebührllich nachsehen / So haben Wir doch / damit solches
vmb so viel mehr vnd ernstlicher erfolge / Euch durch diß Vnsrer sonderbares Man-
dat / zum überfluß / darzu anermahnen wollen / Sonderlich auch darumb / weil vns
glaublich bekommen / daß etliche eigennütige vortheilfuchtige Leute / sich vnter-
stehen / die seziger Zeit so gar schlimme vnd geringhaltige Silbergr
vnd häufiger in Vnsere Fürstenthume vnd Lande einzuschleiben /
gute Münz dargegen aufzuwechseln vnd hinauß zuführen.

Befehlen euch demnach hiemit Gnedig vnd Ernstlich / daß
Einnehmer als Aufgeber solcher Münz / vnd insonderheit auff di
Wübische / Finanzier vnd Landbetrieger / welche die Schreckenber
schen vnd Dreyer / oder andere bisher nicht gängbare gewesene M
herein bringen / oder bringen lassen / fleißige auffacht habet / auch
solches ebenmäßig zuthun / von Vnsrerwegen auffgelegt / vnd
deren einen oder mehr betreffen / oder sonst in beständige Er
würdet / den oder dieselben anhalten / Ihnen das angezeigte frem
men / vnd solches an Vns / zu Vnsrer weitem gesampften Veror
met in vnterhänigkeit gelangen lasset / Hinfüro auch einige
Silber Groschen vnd Dreyer / so wol andere frembde vnd bisher
Münzsorten / von Jemand in bezahlung nicht annehmer / auch
Einwohner allda bey euch / vnd insonderheit die Einfältigen sich
vnd dieselben ihnen nicht beschleiben zulassen / mit fleißiger infor
terrichtung / verwarnet / da Ihr oder Sie / deren wenig oder viel
vnd noch bey handen habet / dieselben alsbald wieder außgebet / vn
nig vnd ledig machet. Dann Wir die von euch / oder sonstem
nehmen zu lassen / ganz nicht gemeinet / Wornach ihr euch zu
schicht daran Vnsrer ernster Will vnd Meynung / Datum
Novemb. Anno 1619.

MK-4060. (2) ^{7.}

